

Artikel 31 GRCh

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder [Arbeitnehmer](#) hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder [Arbeitnehmer](#) hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.